

WAHRNEHMUNGSBERICHT

ZUR ÖSTERREICHISCHEN RECHTSPFLEGE

FÜR DAS JAHR 2003/2004



Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	4
II. GESETZGEBUNG – LEGISTIK	5
1. MANGELNDE GESETZESQUALITÄT	5
2. GESETZESBEGUTACHTUNG	7
III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF	9
IV. STRAFRECHTSPFLEGE	11
1. VERFAHRENSHILFE FÜR PRIVATBETEILIGTE	11
2. VERTEIDIGUNGSKOSTENBEITRAG GEM § 393 A STPO	11
3. BERICHTE EINZELNER RECHTSANWALTSKAMMERN	12
a) Beeinträchtigung der gesetzmäßigen Verteidigung	12
b) Verzögerungen in Strafverfahren	13
c) Barauslagen	13
d) Sonstiges	14
V. ZIVILRECHTSPFLEGE	17
1. BERICHTE EINZELNER RECHTSANWALTSKAMMERN	17
a) Allgemeines	17
b) Kontakte zu Gerichten	19
c) Überlange Verfahrensdauer	20
d) Verfahrenshilfe	24
e) Ladungen	24
f) Außerstreitverfahren	26
g) Sonstiges	26

2.	EXEKUTIONSVERFAHREN	28
	a) Allgemeines	28
	b) Verzögerung von Erledigungen	29
3.	GRUNDBUCH	32
VI.	ALLGEMEINE VERWALTUNG	33
<hr/>		
1.	UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT	33
2.	BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT	33
3.	VERZÖGERUNGEN IN VERWALTUNGSVERFAHREN	33
4.	ABBUCHUNG UND RÜCKZAHLUNG VON PAUSCHALGEBÜHREN	34
5.	FREMDENPOLIZEI	34
VII.	SOZIALBILANZ DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE, STATISTIK	35
<hr/>		
1.	VERFAHRENSHILFE	35
2.	ERSTE ANWALTICHE AUSKUNFT	36
3.	ANWALTLICHER JOURNALDIENST	36
4.	ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT	37
5.	WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN	37
6.	ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER	
	(STAND 31.12.2003)	38
VIII.	SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN	39
<hr/>		

I. EINLEITUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt dem gesetzlichen Auftrag des § 36 der Rechtsanwaltsordnung folgend

den 31. Wahrnehmungsbericht für das Jahr 2003/2004

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Zur Wahrung der Aktualität wurden im Beobachtungszeitraum bis einschließlich 21.10.2004 laufend eingelangte Wahrnehmungen über die Verwaltung und Rechtspflege aufgenommen.

Dank und Anerkennung gebührt dem Bundesministerium für Justiz für seine besonders eingehende Stellungnahme zu dem Wahrnehmungsbericht 2002/2003. Ebenfalls danken wir für die Stellungnahmen der Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs, des Oberlandesgerichts Graz sowie der Abteilungsleiterin des Magistrats der Stadt Wien (MA 20).

II. GESETZGEBUNG – LEGISTIK

1. Mangelnde Gesetzesqualität

Ein häufig wiederholtes Anliegen an den Gesetzgeber ist es, Gesetzestexte verständlicher und übersichtlicher zu gestalten.

Beispielsweise lautet § 1 der Verordnung des Bundeskanzlers, mit der staatliche Tätigkeitsbereiche für Zwecke der Identifikation in E-Government-Kommunikationen abgegrenzt werden (E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung) folgendermaßen: *Jede Datenanwendung (§ 4 Z 6 DSG 2000) eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs (§ 5 Abs 2 DSG) ist einem staatlichen Tätigkeitsbereich im Sinne des § 9 Abs 2 E-GovG zuzuordnen, wenn im Rahmen dieser Anwendung bereichsspezifische Personenkennzeichen verwendet werden sollen. Für die Zuordnung ist der Zweck der Datenanwendung maßgebend, den der Auftraggeber mit der Datenanwendung verfolgt. Diese Verweisungspraxis sollte nach Möglichkeit beschränkt werden.*

Mit 31.12.2003 trat die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur verbindlichen Festsetzung von Erlebenswahrscheinlichkeiten zum Zwecke der Bewertung von Renten und dauernden Lasten (**ErlWS-VO 2004**) in Kraft. Diese Verordnung ist in der Anwendung äußerst kompliziert und kaum nachvollziehbar.

Ein Rechtsanwalt berichtet von einem an und für sich völlig unproblematischen Schenkungsvertrag, mit dem eine Mutter ihrer Tochter das Einfamilienhaus schenkt und sich das Wohnrecht vorbehält. Um die Abgabenerklärung korrekt ausfüllen zu können, ist es notwendig, den Kapitalwert dieses Wohnrechts zu ermitteln. Dies stellte nach der alten Rechtslage überhaupt kein Problem dar, da, je nach Lebensalter des Begünstigten ein Vielfaches des Jahreswerts herangezogen wurde. Aufgrund der Änderung des Bewertungsgesetzes muss nun die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur verbindlichen Festsetzung von Erlebenswahrscheinlichkeiten für die Bewertung von Renten und dauernden Lasten herangezogen werden. Dieser Erlass besteht aus insgesamt

fast 20 Seiten Formeln und Tabellen. Nachdem der Rechtsanwalt vergeblich versuchte, einen Faktor zu ermitteln, mit welchem sich der Jahreswert multiplizieren ließe, wendete er sich Hilfe suchend an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern. Der zuständige Referent teilte ihm, zwar äußerst höflich und zuvorkommend, mit, dass ihm leider nicht weitergeholfen werden könne, da sich im Ministerium niemand auskenne. Wünschenswert wäre eine Vereinfachung dieses Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen.

Das folgende Beispiel, das als Hilfestellung gedacht ist, stellt einen Auszug aus dem Erlass dar:

Abgekürzte Rente mit Altersverschiebung: Ist eine Altersverschiebung (Tabelle C) zu berücksichtigen, ist nicht nur der Barwertfaktor, sondern auch die rechnerische Anzahl der Überlebenden der entsprechend jüngeren oder älteren Person zu verwenden.

Beispiel: Eine 50-jährige Frau, Jahrgang 1956 schließt zum 1. 1. 2006 eine sofort beginnende Rente, die mit dem Tode der Frau, spätestens bei Erreichen des fünfundsiebzigsten Lebensjahres der Frau endet, ab.

$J = 6\ 000$ (12 mal 500)

Altersverschiebung Jahrgang 1956 = - 1 (Tabelle C)

$\ddot{a}_y(50) = 16,4185876$ (Tabelle B, Wert für 49-jährige, nicht für 50-jährige)

$k(m) = 0,467186$ (Abschlag gemäß Tabelle D)

$\ddot{a}_y(75) = 10,8728757$ (Tabelle B, Wert für 74-jährige, nicht für 75-jährige)

$l_x(50) = 92\ 378,49126$ (Tabelle A für 49-jährige, nicht für 50-jährige)

$l_x(75) = 83\ 773,6124$ (Tabelle A für 74-jährige, nicht für 75-jährige)

$$B = J \left[(\ddot{a}_{y(50)} - k(m)) \right] - J \left[(\ddot{a}_{y(75)} - k(m)) v^{(75-50)} \frac{l_y(75)}{l_y(50)} \right] =$$

$$6\ 000 \left[16,4185876 - 0,467186 \right] - 6\ 000 \left[(10,8728757 - 0,467186) \frac{1}{\left(1 + \frac{5,5}{100}\right)^{25}} \frac{83\ 773,6124}{92\ 378,49126} \right] =$$

$$6\ 000 \left[15,9514016 \right] - 6\ 000 \left[10,405689 \frac{1}{\left(1 + \frac{5,5}{100}\right)^{25}} \frac{83\ 773,6124}{92\ 378,49126} \right] = 80\ 861,1268$$

Der Barwert beträgt somit 80 861,13.

2. Gesetzesbegutachtung

Im Zeitraum November 2003 bis Oktober 2004 langten beim Österreichischen Rechtsanwaltskammertag rund 150 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Begutachtung ein. Darunter sind insbesondere das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2004 mit der Umsetzung der EU-Verordnung über das Statut der europäischen Gesellschaft (SE-Gesetz), das Steuerreformgesetz 2005, die Zivilverfahrens-Novelle 2004 mit der Umsetzung der Prozesskostenhilfe-Richtlinie, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz („Unternehmensstrafrecht“), die Strafprozessnovelle 2005, das Pensionsharmonisierungsgesetz, das Sozialbetrugsgesetz, das strafrechtliche Budgetbegleitgesetz 2004 und das Abgabenänderungsgesetz 2004 hervorzuheben.

Wie auch bereits in den letzten Jahren ist einer der Hauptkritikpunkte die teilweise viel **zu kurz angesetzte Begutachtungsfrist**, die in vielen Fällen eine fundierte Auseinandersetzung mit der Materie erschweren bzw unmöglich machen. Als Beispiel hierfür kann die zuletzt ausgesendete Tabakgesetznovelle angeführt werden. Hier langte der Gesetzesentwurf per E-Mail im Österreichischen Rechtsanwaltskammertag am 20. Oktober 2004 ein, wobei das Ende der Begutachtungsfrist mit 29. Oktober 2004 festgesetzt wurde.

Mit dieser Kritik an zu kurzen Begutachtungsfristen befindet sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag in Übereinstimmung mit sehr vielen anderen Interessensvertretungen, deren Referenten, ebenso wie jene des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, ehrenamtlich Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen erarbeiten, die erfahrungsgemäß von den Bundesministerien und dem Parlament ein vielfach beachteter Beitrag zur Legistik sind.

Völlig ins Leere läuft das Begutachtungsrecht dann, wenn der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vom Vorliegen eines Gesetzes nicht einmal verständigt wird (so zum Beispiel vom Gesetzesentwurf über Patienten/Patientinnenverfügungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen).

Bedenklich ist auch, wenn nach Abschluss der Begutachtung neue Bestimmungen eingefügt werden. So kam eine Bestimmung in das Gerichtsgebührengesetz, die die Konsequenz hatte, dass bei einem Antrag auf Aufteilung des ehelichen Vermögens ein Beschluss über die Ausfallsbürgschaft des ehemaligen Ehegatten (und Hauptschuldners) mit €191,-- extra zu vergebühren ist. Dadurch wurde einschneidend in die Gebührenpraxis insbesondere bei Ehescheidungen eingegriffen und dies hat besonders jenen Personenkreis getroffen, der von vornherein finanziell schlecht gestellt ist. Die Anwaltschaft hat unmittelbar reagiert und um Abhilfe ersucht. Diesem Ersuchen wird mit der nächsten Novelle des Gerichtsgebührengesetzes nachgekommen.

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Positiv hervorzuheben ist, dass einer Anregung der Rechtsanwaltschaft folgend das Verfassungsgerichtshofgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz mit BGBl I 89/2004 geändert wurde. Rechtsanwälte können nunmehr bei Eingaben an den Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg nachweisen, wodurch die postamtliche Bareinzahlung nicht mehr notwendig ist. Durch diese Gesetzesänderung ist die Entrichtung von Gebühren wesentlich vereinfacht worden und der Nachweis auch schneller möglich.

Gegenstand bei der Prüfung der Gewährung von Verfahrenshilfe ist auch eine Prüfung der Substanz des Anspruchs. Aus gutem Grund sehen die Zivilverfahrensbestimmungen vor, dass in aussichtslosen Fällen die Verfahrenshilfe nicht zu gewähren ist. Daher muss die Praxis des Verwaltungsgerichtshofs, einerseits die Verfahrenshilfe zu bewilligen, dann aber die Behandlung der Beschwerde abzulehnen, da diese keine ausschlaggebende entscheidungsrelevante Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfe, in Frage gestellt werden.

Im konkret berichteten Fall war nicht einmal eine Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller möglich, weil er an der angegebenen Adresse unbekannt war. Nach Abschluss des Verfahrens wurde der Antrag auf Ersatz der Barauslagen für Porti, Fotokopien und eine Zentrale Melderegister Abfrage gestellt. Dieser Antrag wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Verfahrenshilfe nur für die Beigebung eines Rechtsanwalts gewährt wurde, aber nicht für die Befreiung von den notwendigen Barauslagen.

Auch in einem anderen Verfahren vor dem VwGH musste der Verfahrenshelfer Akteneinsicht vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat nehmen und die Kopien gegen Entgelt anfertigen lassen, das er nicht ersetzt erhielt.

Es wird angeregt, eine klare gesetzliche Regelung analog dem Straf- bzw Zivilverfahren zu finden, wonach im Fall der Gewährung der Verfahrenshilfe eine kostenlose Aktenkopie dem Verfahrenshelfer zur Verfügung gestellt wird.

Generell sollten nicht nur die Stempelgebühren, sondern auch die erforderlichen Barauslagen ersetzt werden.

IV. STRAFRECHTSPFLEGE

1. Verfahrenshilfe für Privatbeteiligte

Einer langjährigen Forderung der Rechtsanwaltschaft nach Gewährung von Verfahrenshilfe für Verbrechensoffer in ihrer Stellung als Privatbeteiligte im Strafverfahren wurde nunmehr im § 77 Abs 7 Strafprozessreformgesetz, das 2008 in Kraft tritt, nachgekommen.

Ausdrücklich begrüßt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die Einbeziehung der juristischen Prozessbegleitung in das Gesetz, wie dies ja derzeit schon über Ersuchen der diversen Einrichtungen, aber ohne gesetzliche Grundlage, von der Rechtsanwaltschaft übernommen wird.

2. Verteidigungskostenbeitrag gem § 393 a StPO

Auch der Forderung der Rechtsanwaltschaft nach einer Erhöhung des Beitrags zu den Kosten der Verteidigung wurde durch das strafrechtliche Budgetbegleitgesetz teilweise Rechnung getragen. Bedauerlicherweise erfolgt nach wie vor keine Orientierung an der tatsächlich erbrachten Leistung, sodass auch bei einem Freispruch in sehr vielen Fällen der - wie sich durch das Verfahren herausgestellt hat - zu Unrecht verfolgte Bürger Kosten zu tragen hat.

3. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

a) Beeinträchtigung der gesetzmäßigen Verteidigung

Die Rechtsanwaltskammer **Niederösterreich** berichtet von einem Fall der Umgehung der anwaltlichen Verteidigungsrechte in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Josefstadt, bei dem die Hauptverhandlung, die um 11.35 Uhr mit voraussichtlicher Dauer bis 12.00 Uhr anberaumt wurde, länger dauerte. Sie wurde zwar über Ersuchen des Verteidigers vertagt, aber nachdem sich dieser entfernt hatte, wurde in Abwesenheit des Rechtsanwalts ein verurteilendes Erkenntnis gefällt und eine Geldstrafe verhängt. Trotz Abwesenheit des Verteidigers wurde dem Klienten sogar ein Rechtsmittelverzicht nahe gelegt, der auch erfolgte.

Die **Steiermärkische** Rechtsanwaltskammer beklagt, dass **Hauptverhandlungstermine** beim Landesgericht für Strafsachen Graz immer häufiger äußerst **kurzfristig anberaumt** werden. Insbesondere in Verfahrenshilfesachen werden Hauptverhandlungen so kurzfristig angesetzt, dass eine ordnungsgemäße Verhandlungsvorbereitung für den Verteidiger kaum oder nicht möglich ist und die Einlassungsfristen nicht gewahrt sind. Der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen wurde um Abhilfe gebeten.

Die **Tiroler** Rechtsanwaltskammer berichtet von Beschwerden gegen die Art und Weise eines Richters des Bezirksgerichts Hall, dessen Umgang mit Beschuldigten, Zeugen und Verteidigern zu Wünschen übrig lässt.

Die Rechtsanwaltskammer **Wien** weist wie bereits in den Jahren zuvor erneut darauf hin, dass **kurzfristige Verfahrenshilfebestellungen** bzw **Verständigungen von der Hauptverhandlung** eine gesetzes- und pflichtgemäße Vorbereitung des Verteidigers bzw seines Klienten verhindern. Positiv angemerkt wird, dass seitens der Gerichte eindeutig Bemühungen bestehen, diese Missstände zu verbessern. Es wird durchaus nicht verkannt, dass dies unter anderem daran liegen kann, dass die Besetzung in den Geschäftsstellen einerseits ständig wechselt und andererseits hoffnungslos überlastet ist.

Beispielsweise wurde in einem Verfahren des Landesgerichts für Strafsachen Wien die Kanzlei des Verteidigers am 26.5.2004 vormittags von der am nächsten Tag stattfindenden Schwurgerichtsverhandlung in Kenntnis gesetzt. Der Angeklagte wurde nach der von ihm erteilten Information überhaupt erst am Morgen desselben Tages von diesem Termin verständigt, woraufhin die Hauptverhandlung vertagt werden musste.

Auch in einem anderen Verfahren des Landesgerichts für Strafsachen Wien wurde der Verteidiger mit 16.7.2003 bestellt. Gleichzeitig wurde er über den Hauptverhandlungstermin am 24.7.2003 informiert. Trotz sofortiger intensiver Bemühungen war es dem Verteidiger nicht möglich, einen Dolmetscher der portugiesischen Sprache für eine Besprechung mit seinem Mandanten zu organisieren. Keiner der eingetragenen Dolmetscher in Wien war innerhalb von sieben Tagen verfügbar. Obwohl mangels Besprechung mit dem Mandanten dessen zweckentsprechende Verteidigung ausgeschlossen war, wurde dem Vertagungsantrag des Verteidigers nicht stattgegeben.

b) Verzögerungen in Strafverfahren

Häufig kommen Klagen, dass Verhandlungsprotokolle, deren Ausfertigung ohnehin schon ungebührlich lange dauert, nicht zugestellt werden. Dadurch kommt es oftmals vor, dass Urteile trotz Antrages auf Protokollübersendung ohne Protokoll zugestellt werden. Angesichts der für die Verteidiger kurz bemessenen Frist zur Ausführung des Rechtsmittels von zumeist vier Wochen werden diese Fristen noch zusätzlich durch mühsame Einholung von Verhandlungsprotokollen verkürzt.

c) Barauslagen

In einem Verfahren vor dem Landesgericht **Linz** stellte der beigegebene Verfahrenshelfer nach Beendigung seiner Tätigkeit am 22.1.2002 einen Antrag auf Ersatz der im Laufe des Verfahrens aufgelaufenen Barauslagen sowie Fahrtkosten. Urzenzen am 11.4.2002, 17.7.2002 und 29.8.2003 verliefen ergebnislos. Am 11.2.2004 wurde dem Rechtsanwalt mitgeteilt, dass der Akt bereits erledigt sei und wurde um Übersendung einer Kopie des

seinerzeitigen Antrages ersucht, um diesen bearbeiten zu können. Am 19.2.2004 wurde ein weiterer Antrag auf Barauslagenersatz betreffend der Kosten der durchgeführten Urghenzen gestellt, dem auch offensichtlich - ohne Beschlusszustellung - entsprochen wurde, zumal am 10.3.2004 dieser mit Eingabe vom 19.2.2004 beanspruchte Barauslagenersatz beim Verfahrenshelfer eingegangen ist. Der ursprüngliche Antrag vom 22.1.2002 ist nach wie vor (30.3.2004) unerledigt.

In einem anderen Strafverfahren vor dem Landesgericht Linz wurden dem Verfahrenshelfer mit Beschluss vom 18.7.2001 zwar Barauslagen und Fahrtkostenersatz zuerkannt, der Betrag jedoch bisher nicht an den Verfahrenshelfer überwiesen (30.3.2004). Dies trotz mehrfacher Urghenzen.

Es ist unzumutbar, dass Rechtsanwälte solange auf den Ersatz der Barauslagen warten müssen!

Auch die **Salzburger** Rechtsanwaltskammer berichtet von ungebührlich langer Dauer bei der Erledigung von Anträgen auf Ersatz von Barauslagen und Bestimmung der Kosten des Pflichtverteidigers vor dem Landesgericht Salzburg.

Die **Tiroler** Rechtsanwaltskammer berichtet von einem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Innsbruck, bei dem die Berufungsverhandlung am 13.2.2003 stattfand, das Urteil jedoch am 1.7.2004 (also fast 11/2 Jahre später) noch immer nicht vorlag.

d) Sonstiges

In Strafsachen werden zwar die **Gebührennoten der Sachverständigen** zur Stellungnahme übersendet, nicht jedoch die dazugehörigen Gutachten. Dazu kommt, dass die übliche Äußerungsfrist von 14 Tagen viel zu kurz ist, da einerseits das Gutachten vom Verteidiger erst aus dem Strafakt beschafft werden muss und darüber hinaus auch eine inhaltliche Überprüfung erforderlich ist, um zur Gebührennote des Sachverständigen zweckdienlich Stellung nehmen zu können.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt daher an, dass Sachverständige das Gutachten dreifach vorlegen (so wie die Gebührennote) und das Gericht das Gutachten gleichzeitig mit der Gebührennote übermittelt.

Die **Niederösterreichische** Rechtsanwaltskammer berichtet von einer **parlamentarischen Anfrage** zur Überwachung der Unvereinbarkeiten bei der Tätigkeit von Anwaltskanzleien. Bevor die parlamentarische Anfrage eingebracht wurde, wurde weder ausreichend recherchiert, noch mit der Standesbehörde Kontakt aufgenommen. Im Laufe der Recherchen stellte sich heraus, dass der Vorwurf der aufgestellten Behauptung der Doppelvertretung nicht bestätigt werden konnte. Angeregt wird daher, dass, bevor standesrechtliche Vergehen Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage werden, es sinnvoll wäre, die betreffende Standesorganisation mit dem Vorwurf zu konfrontieren, da die allgemeine Aufsicht und Überwachungspflicht die Rechtsanwaltskammern und deren Ausschüsse, nicht aber das Parlament trifft (§ 23 Abs 2 Rechtsanwaltsordnung, § 1 Abs 3 Disziplinarstatut).

Die **Salzburger** Rechtsanwaltskammer berichtet, dass es Rechtsanwälten größtenteils nur noch möglich ist, **Kopien** aus einem Akt zu erhalten, indem man selbst zu Gericht fährt oder einen schriftlichen Antrag stellt, und auch dann muss man oft sehr lange auf die Anfertigung der Kopien warten oder mehrmals urgieren (insbesondere bei Verfahrenshilfen). Dies verursacht einen hohen, aber vermeidbaren Verwaltungsaufwand, sowohl bei Gericht als auch in den Rechtsanwaltskanzleien!

Vom Landesgericht Salzburg wird von Strafabteilungen die telefonische Auskunft darüber verweigert, wer zu Verhandlungen geladen ist. Dies führt zu einer Mehrbelastung sowohl der Anwaltschaft als auch der Strafabteilungen und für Klienten zu einer Kostenmehrbelastung. Dies um so mehr, als gerade in den Strafabteilungen immer wieder Akten nicht aufgefunden werden und dann mehrere Kommissionen nötig wären.

Positiv anzumerken ist, dass mittlerweile vom Vizepräsidenten des Landesgerichts Salzburg zugesagt wurde, diesen Missstand abzustellen.

Es hat sich eingebürgert, dass Parteienverkehr nur am Vormittag zugelassen wird. Diese Beschränkung trifft die Anwaltschaft besonders empfindlich, weil auch telefonisch erbetene Informationen nur noch zeitlich erheblich eingeschränkt zu bekommen sind.

Die **Tiroler** Rechtsanwaltskammer meldet, dass es bei Einstellungen von Strafverfahren bzw Zurücklegung von Anzeigen immer wieder vorkommt, dass eine Verständigung des ausgewiesenen Vertreters unterbleibt.

In einer Strafsache des Landesgerichts Innsbruck wurde der Privatbeteiligtenvertreter von Verhandlungen nicht verständigt.

V. ZIVILRECHTSPFLEGE

1. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

a) Allgemeines

Im **Schuldenregulierungsverfahren** wird gerügt, dass insbesondere Wiener Gerichte mit der Bezahlung von beispielsweise einer Quote von 10 % teilweise 84 Teilquoten einräumen. Dies führt zu einem unzumutbaren buchhalterischen Aufwand. Oberösterreichische Gerichte gehen hier einen praktikableren Weg, indem Teilquoten erst bei Erreichung einer bestimmten Höhe oder jährlich zur Auszahlung gelangen. Dies vermeidet einen erheblichen Buchungs- und Überwachungsaufwand.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt an, diese Vorgangsweise generell anzuwenden.

Die Rechtsanwälte berichten über schlechte Erfahrungen mit den so genannten **„vorbereitenden Tagsatzungen“**, da diese völlig verschieden gehandhabt werden. Die faktische Handhabung der vorbereitenden Tagsatzung im Sinne des § 258 Zivilprozessordnung sollte klar definiert werden. Es kommt häufig vor, dass Parteien für wenige Minuten lange Zureisen auf sich nehmen müssen, obgleich von vorneherein klar ist, dass eine Befragung der Parteien gar nicht stattfinden wird. Dies erzeugt Verwunderung und teils auch Verärgerung auf Seiten der Parteien, was durch den bloßen Zusatz, ob die persönliche Anwesenheit der Partei erforderlich ist, bei den richterlichen Ladungen behoben werden könnte (wie es schon bei einigen Gerichten geschieht).

Erklärtes Ziel des § 258 (neu) Zivilprozessordnung war es, mit den Parteien insbesondere am Prozessbeginn das Sach- und Rechtsvorbringen in rechtlicher Hinsicht zu erörtern und daraus ein Prozessprogramm zu entwickeln.

Diesbezüglich wäre ein einheitliches Vorgehen wünschenswert, da die vorbereitende Tagsatzung ansonsten immer mehr wieder zur ursprünglichen "Beweisbeschlusstagsatzung" verkommt.

Manche Gerichte weisen in der Ladung darauf hin, dass eine „eingeschränkte vorbereitende Tagsatzung“ stattfindet. Ein solcher Hinweis signalisiert dem Parteienvertreter, dass lediglich eine Tagsatzung stattfindet, die der abgeschafften ersten Tagsatzung „nachgebildet“ ist und daher jedenfalls ein stellig machen der eigenen Partei unterbleiben kann (Besitzstörungsklagen, Räumungsklage, etc).

Angeregt wird, diesen Hinweis österreichweit aufzunehmen.

Die **Salzburger** Rechtsanwaltskammer berichtet, dass es in den letzten Jahren vermehrt dazu kommt, dass die Verhandlungen sich Dienstag bis Donnerstag häufen, jedoch Montag und Freitag kaum verhandelt wird. Dies führt an den „bevorzugten“ Verhandlungstagen zu Kollisionen, die vermeidbar wären, wenn alle Wochentage genützt würden!

Die **Tiroler** Rechtsanwaltskammer lobt grundsätzlich die Zusammenarbeit mit den Gerichten und Behörden. Positiv werden vor allem folgende Gerichte und Gerichtsabteilungen mit einwandfreier Geschäftsführung erwähnt: Grundbuch Bezirksgericht Imst, Exekutionsabteilung Bezirksgericht Imst; Bezirksgericht Lienz, Bezirksgericht Reutte.

Andererseits wird beobachtet, dass Zivilabteilungen des Landesgerichts Innsbruck offenkundig hoffnungslos überlastet sind, da insbesondere zwischen Klagseinbringung und Zustellung ein langer Zeitraum liegt. Dies ist auf ständige Personaleinsparungen und die damit verbundene Überlastung der Geschäftsabteilungen zurückzuführen. Beim Bezirksgericht Kitzbühel wird dies auch mit dem oftmaligen Richter- und Personalwechsel begründet.

Nach Beendigung des Verfahrens werden alle **Urkunden** den Parteienvertretern **zurückgestellt**. Da üblicherweise nur Kopien vorgelegt werden, regt die Anwaltschaft an, Urkunden nur dann zurückzustellen, wenn sie im Original vorgelegt wurden. Mit dieser Maßnahme könnte ein erheblicher Teil an Verwaltungsaufwand entfallen.

b) Kontakte zu Gerichten

Seit längerer Zeit etabliert ist auch das jährliche Treffen zwischen dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und den Präsidenten der Oberlandesgerichte mit dem Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern. Diese Gespräche leisten einen entscheidenden Beitrag für gegenseitiges Problemverständnis und helfen, generelle Probleme und Schwierigkeiten in Einzelfällen einer Lösung zuzuführen.

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer führt ebenfalls laufend Kontaktgespräche mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts sowie den Präsidenten der Landesgerichte und den Gerichtsvorstehern der Bezirksgerichte, in denen beiderseits anstehende Probleme erörtert und im Regelfall auch einer einvernehmlichen, zweckdienlichen und raschen Erledigung zugeführt werden.

Am 1.1.2005 wird das Bezirksgericht Linz-Land nach Traun verlegt. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass entsprechende Parkplätze zur Verfügung stehen, zumal Traun mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Linz aus praktisch nicht zielführend erreichbar ist.

Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer hebt erneut hervor, dass das richterliche wie nichtrichterliche Personal bei den Vorarlberger Gerichten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, effiziente und qualitätvolle Arbeit leistet und sohin wohl nach österreichischem wie europäischem Standard hervorragend tätig ist. Einzelne Probleme werden in Zusammenarbeit mit den befassten Gerichtsvorstehern und Präsidenten gelöst.

c) **Überlange Verfahrensdauer**

Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag ist durchaus bewusst, dass in Österreich die Verfahrensdauer im internationalen Vergleich sehr gut abschneidet, aber dennoch kommt es immer wieder zu Verfahrensverzögerungen. Es wird zwar von Verfahrensbeschleunigung geredet und diese auch angestrebt, tatsächlich aber durch unverantwortliche Personalkürzungen das Gegenteil herbeigeführt, sodass das Vertrauen der Bevölkerung in eine funktionierende Justiz und sohin in den Rechtsstaat untergraben wird.

Die **Oberösterreichische** Rechtsanwaltskammer berichtet von einem unverständlichen Vorgehen des Bezirksgerichts Linz-Land, bei dem am 22.11.2003 ein Antrag auf Scheidung gemäß § 55 a Ehegesetz gestellt wurde. Die Scheidungsvereinbarung war bereits unterfertigt, sodass eine Verhandlungsdauer von maximal 10 Minuten erforderlich gewesen wäre. Über Ersuchen des Einschreiters, noch im Dezember einen Termin anzusetzen, wurde diesem am 10.12.2003 mitgeteilt, dass dies nur dann möglich wäre, wenn eine andere Verhandlung „ausfalle“, ansonsten würde frühestens Mitte Februar 2004 mit einem Termin zu rechnen sein. Daraufhin wurde der bereits eingebrachte Antrag beim Bezirksgericht Linz-Land zurückgezogen und beim Bezirksgericht Enns neuerlich eingebracht, wo dann innerhalb von zwei Tagen die Scheidung erfolgte.

Auch im Zivilverfahren dauert die **Übersendung von Verhandlungsprotokollen** ungebührlich lange. Wartefristen von sechs Wochen und darüber für die Zustellung eines Verhandlungsprotokolls vom Landesgericht Salzburg sind durchaus nicht unüblich. Nach einem so langen Zeitraum muss der Verhandlungsinhalt und –ablauf mühsam rekonstruiert werden. Ferner wird die Vollstreckung während der Verhandlung ergangener Beschlüsse oder sonstiger Entscheidungen dadurch ebenfalls wesentlich und oft unnötig und zulasten der Mandantschaft verzögert.

Betreffend **Verzögerung von Ausfertigungsfristen** kann beispielsweise darauf verwiesen werden, dass in einer Rechtssache des Landesgerichts Salzburg das Protokoll über die Verhandlung vom 16.3.2004 am 27.8.2004, also nach über 5 Monaten erst zugestellt wurde.

In Verfahren des Landesgerichts Salzburg verblieben Verhandlungsprotokolle und Urteile mehr als drei Monate in der Schreibabteilung. Ein vom Richter bereits am 22.7.2003 diktiertem Urteil sowie ein Verhandlungsprotokoll aus Juni waren im Oktober noch nicht zugestellt.

In einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Salzburg erfolgte die letzte Verhandlung am 27.1.2004 und bis zum 20.8.2004 lag keine Urteilsausfertigung vor. Ebenso in einer anderen Abteilung, wo die letzte Verhandlung am 25.2.2004 stattfand und am 20.8.2004 noch immer kein Sachbeschluss vorhanden war.

Lobend erwähnt wird, dass, nachdem ein Mandant sich direkt beim Landesgericht Salzburg über die lange Verfahrensdauer seines Scheidungsverfahrens beim Bezirksgericht Salzburg beschwerte, sich der Präsident des Landesgerichts Salzburg umgehend der Sache annahm und sich für die lange Verfahrensdauer entschuldigte.

Allerdings lag das seit 4.6.2003 ausständige Urteil am 2.4.2004 noch immer nicht vor und wurde die Rekursbeantwortung vom 11.11.2003 erst am 31.3.2004 dem Rechtsmittelgericht vorgelegt.

Bedauerlicherweise kommt es auch im Bezirksgericht Zell am See zu beträchtlichen Verfahrensverzögerungen. Dies wird vor allem auf den Personalmangel zurückgeführt, da es sich hierbei um ein Gericht handelt, das früher immer klaglos funktionierte.

Ebenso benötigte das Bezirksgericht Oberndorf für die Zustellung eines Urteils 6 Monate!

Erfreulicherweise gibt es auch Verfahren, die besonders rasch abgeschlossen werden. Wie zum Beispiel ein Verfahren vor dem Bezirksgericht Saalfelden, bei dem die letzte Verhandlung am 2.2.2004 stattfand und das schriftliche Urteil am 6.2.2004 zugestellt wurde.

Auch das Bezirksgericht Hallein fiel mit einer raschen Urteilsaufertigung positiv auf. Die letzte Verhandlung fand am 11.5.2004 statt und das schriftliche Urteil wurde am 14.5.2004 zugestellt.

Die **Steiermärkische** Rechtsanwaltskammer berichtet von einer Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Pflugschaftssache beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz. Hier wurde die Kostenbestimmung mit Eingaben vom 28.12.2003, 11.02.2004, 24.04.2004, 14.05.2004 urgiert, eine Erledigung liegt Anfang Juli noch nicht vor.

Andererseits wird die unverzügliche Reaktion des Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz auf die Beschwerde über einen Verhandlungsrichter des Bezirksgerichts Leibnitz gelobt. Der besagte Richter beraumte contra legem während der Sommerferien in der verhandlungsfreien Zeit Verhandlungstermine an und war zu Vertagungen nicht bereit. Dieser Missstand wurde durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts abgestellt.

Auch die **Wiener** Rechtsanwaltskammer berichtet über **unzumutbar lange Verfahrensdauern**. Beim Bezirksgericht Hernals wurde am 13.2.2002 eine Kündigung eingebracht, in der Folge eine Räumungsklage. Ende Jänner 2003 waren beide Verfahren spruchreif. Die Richterin fällt am 24.1.2003 einen Unterbrechungsbeschluss hinsichtlich des Räumungsbegehrens und ein Teilurteil über den Mietzinsrückstand. Dagegen wird am 10.2.2003 Rekurs erhoben. Die Rekursentscheidung erfolgt am 3.6.2003, zwei Monate später die Zustellung an die Parteienvertreter. Im Kündigungsverfahren ist bereits am 27.1.2003 Schluss der Verhandlung. Mehr als 4 Monate später wird nach Urgenz bei der Gerichtsvorsteherin das Urteil ausgefertigt. Am 4.8.2003 beantragt der Beklagte Verfahrenshilfe, die am 8.9.2003 abgewiesen wird. Am 1.10.2003 erfolgt die Rechtskraftbestätigung, am 13.10.2003 der Exekutionsantrag.

In Folge stellt sich heraus, dass der Vollstrecker für das Jahr 2003 bereits ausgebucht (!) und für nächstes Jahr ein anderer Vollstrecker zuständig ist. Durch eine Intervention bei der Gerichtsvorsteherin konnte erreicht werden, dass ein Termin für 2004 zumindest noch im Jahr 2003 ausgeschrieben wurde.

Seit der Aufkündigung, die aufgrund unzumutbarer Verhältnisse in den Wohnungen erfolgte, bis zur Räumung vergingen somit, obwohl das Verfahren nur in erster Instanz geführt wurde, zwei Jahre!

Am 3.2.2003 wurde beim Bezirksgericht für Handelssachen Wien eine Mahnklage eingebracht. Der Beklagte erhob Einspruch gegen den Zahlungsbefehl. Mit Beschluss vom 26.3.2003 wurden beiden Parteien aufgetragen, binnen drei Wochen sämtliche Urkunden vorzulegen und Vorbringen zu erstatten. Am 19.5.2003 ergingen die Ladungen zur vorbereitenden Tagsatzung am 1.7.2003.

Am 24.6.2003 erfolgte die telefonische Verständigung, dass aufgrund Erkrankung der Richterin die Verhandlung entfällt. Nach mehrmaligen Urgenzen im August erging am 10.9.2003 die Ladung zur Verhandlung am 19.12.2003. Am 28.10.2003 wurde diese jedoch auf den 26.2.2004 verlegt. Damit fand die erste Verhandlung mehr als ein Jahr nach der Klageeinbringung statt!

Es gibt allerdings auch ein innovatives positives Beispiel zu berichten. Vor dem Bezirksgericht Donaustadt ist ein Scheidungsverfahren anhängig. Die Scheidungsklage wurde am 10.11.2003 eingebracht. Die zuständige Richterin verfügte unverzüglich die erste Verhandlung für den 12.1.2004. In der ersten Verhandlung fixierte sie außerdem sämtliche Termine des Verfahrens, also sowohl jene für die Parteienvernehmung als auch für Zeugenaussagen, und zwar für den 22.3., 2.4., 16.4. und 22.4.2004. Die Absicht der Richterin, sofort vier Termine zu fixieren und damit das Scheidungsverfahren in einem Zeitraum von nicht einmal sechs Monaten abzuwickeln und bis zur Urteilsreife zu führen, muss als vorbildlich herausgestrichen werden!

Völlig anders das Vorgehen der zuständigen Richterin in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Fünfhaus. In diesem Scheidungsverfahren kam es vor Weihnachten 2003 zu einer vergleichweisen Regelung, allerdings ohne Rechtsmittelverzicht. Der Antrag auf einvernehmliche Ehescheidung wurde in der Folge wieder zurückgezogen. Am 15.1.2004 wurde eine Verhandlung für den 9.4.2004, also immerhin drei Monate im vorhinein, anberaumt. Dabei handelte es sich um den Karfreitag und die Parteien empfanden es als eher unpassend, gerade am Karfreitagnachmittag eine Verhandlung in einem strittigen höchst emotionalen Scheidungsverfahren anzuberaumen. Außerdem muss wohl davon ausgegangen werden, dass in der Osterwoche sowohl von den Parteien als auch von ihren Vertretern ein Urlaub geplant ist. Am 20.1.2004 wurde umgehend eine Vertagungsbitte eingebracht, die abgewiesen wurde. Dem dagegen erhobenen Rekurs wurde keine Folge gegeben. Aufgrund des bereits dreijährigen Verfahrens und einem Aktenumfang von ca 50 cm war eine Substitution absolut unmöglich. Wünschenswert wäre in diesem Fall ein Entgegenkommen der Richterin gewesen, vor allem, da rechtzeitig eine Vertagungsbitte eingebracht wurde und sich sicher ein passenderer Termin gefunden hätte.

d) Verfahrenshilfe

Die Verfahrenshilfe wird nach wie vor zu großzügig und teilweise ohne genaue Überprüfung der Vermögensverhältnisse gewährt. Auch bei aussichtslosen Ansprüchen wird oft Verfahrenshilfe gewährt, die in Folge zu einer unnötigen Belastung der Gerichte führt.

e) Ladungen

Richter und Rechtsanwälte sollten zum Vorteil der Parteien, gerade was die **Abstimmung von Terminen** anlangt, einvernehmlich agieren. Es sollte berücksichtigt werden, dass Rechtsanwälte ihre Termine zu einem großen Teil vorgegeben erhalten, dass die persönliche Anwesenheit des Rechtsanwalts vom Mandanten nicht nur gewünscht, sondern geradezu gefordert wird und dass sie in gewissen Fällen auch unabdingbar ist. Die Abstimmung der Termine sollte daher leichter möglich sein.

Beispielsweise wird dazu ein Verfahren vor dem Bezirksgericht Favoriten angeführt. Am 22.9.2003 erfolgte die Ladung zur mündlichen Streitverhandlung am 11.11.2003, 9.00 Uhr, mit dem Vermerk voraussichtliches Ende 10.00 Uhr. Der Ladung war keine Anmerkung beigefügt, ob Parteien oder Zeugen zur Verhandlung geladen werden. Der einschreitende Rechtsanwalt disponierte entsprechend dieser Ladung und vereinbarte für 10.30 Uhr einen Besprechungstermin in seiner Kanzlei.

In der Verhandlung wurden zwischen 9.00 Uhr und 10.00 Uhr zwei Zeugen vernommen. Ein Zeuge blieb ohne Entschuldigung fern. Nach Beendigung der zweiten Zeugenvernehmung um ca 10.10 Uhr erklärte der Richter, er habe sich bei der Ausschreibung geirrt. Er habe bis 11.00 Uhr Zeit und wolle daher noch die Klägerin einvernehmen. Dem Einwand des Rechtsvertreters, er habe aufgrund der Ausschreibung einen Besprechungstermin für 10.30 Uhr festgelegt und eine Vertagung sei aufgrund des nicht erschienen Zeugen jedenfalls notwendig, erwiderte er, es handle sich bei den Angaben in der Ladung um ca-Angaben. Der Rechtsanwalt dürfe sich darauf nicht verlassen. Die Zeitdisposition des Rechtsanwalts ginge ihn nichts an.

Angaben auf Ladungen über die Dauer der Verhandlungen sind nur dann sinnvoll, wenn sich der Rechtsanwalt auch darauf verlassen und entsprechend disponieren kann. Die Zeiten sind daher von den Richtern einzuhalten, da sich die Parteienvertreter darauf eingestellt haben. In den Ladungen sollte außerdem festgehalten werden, wer an Zeugen und Parteien zu der Verhandlung geladen ist, um ebenfalls einen Anhaltspunkt für die Verhandlungsdauer zu geben und Anrufe in den Geschäftsabteilungen zu vermeiden.

f) Außerstreitverfahren

Der in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Linz zum Sachwalter bestellte Rechtsanwalt stellte den Antrag, ihm zumindest die **Barauslagen** für erforderliche Fahrten von Linz nach Wien, Fahrten zu anderen Gerichten und für die Beschaffung umfangreichen Aktenmaterials zu ersetzen, worauf er die Mitteilung des Herrn Bundesministers erhielt, dass solche Tätigkeiten im Rahmen seiner Bürgerpflicht kostenlos zu erbringen seien. Es wäre daher eine Regelung zu schaffen, die dem Sachwalter dann, wenn das Einkommen und Vermögen des Besachwalterten nicht ausreicht, zumindest Barauslagen sicherstellt.

g) Sonstiges

Es kommt immer wieder vor, dass anwaltlich vertretene Klienten vom Gericht direkt kontaktiert werden. So wurde in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Tulln die anwaltlich vertretene Kindesmutter vom Rechtspfleger telefonisch kontaktiert und aufgefordert, am 19.11.2003 ins Gericht zu kommen, um eine einvernehmliche Regelung mit dem Kindesvater herzustellen. Es muss daher erneut darauf hingewiesen werden, dass im Fall anwaltlicher Vertretung Ladungen, auch solche per Telefon, über den Rechtsanwalt und nicht in Umgehung desselben zu erfolgen haben.

In einem Rechtsstreit vor dem Landesgericht Wels wählte der Verhandlungsrichter eine Vorgangsweise gemäß § 6 a Zivilprozessordnung (Bestellung eines Sachwalters), nachdem der Beklagte einen aus Sicht des Richters für den Beklagten günstigen Vergleich abgelehnt hat.

Erwähnenswert ist die sofortige Behandlung einer Beschwerde eines Rechtsanwalts, dass die Durchwahl-Nummern zu Richtern im Bezirksgericht Feldkirch nicht an Rechtsanwälte weitergegeben werden. Dieser Missstand wurde umgehend beseitigt.

Immer wieder wird beobachtet, dass Vergleiche nach § 55a Ehegesetz zwischen unvertretenen Parteien seitens des Verhandlungsrichters zu ungenau protokolliert werden und sich dann im Anschluss daran erhebliche Probleme ergeben.

2. Exekutionsverfahren

a) Allgemeines

Begrüßt werden die Überlegungen des Bundesministeriums für Justiz zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung im Bereich des Exekutionsverfahrens.

Die **Niederösterreichische** Rechtsanwaltskammer berichtet, dass an diversen Gerichten (Bezirksgericht Baden, Bezirksgericht Mödling, Bezirksgericht Hietzing und Bezirksgericht Neunkirchen) betreibenden Vertreter **von Vollzugsterminen nicht verständigt** werden, obwohl der Verzug mit Beteiligung beantragt wurde. Damit ist das Parteieninteresse nicht gewahrt und es entsteht ein Erklärungsbedarf gegenüber den Klienten, warum beim Verzug nicht interveniert wurde. Gemäß § 32 Exekutionsordnung begründet die unterlassene Verständigung vom Vollzugstermin zwar keine Nichtigkeit, stellt aber jedenfalls einen Verfahrensmangel dar.

Eine Rechtsanwältin aus **Wien** berichtet, dass die Gerichtsvollzieher nicht wissen, wie sie die **Überstellungen** nach Donaustadt bewerkstelligen sollen, da der frühere Übersteller eingespart wurde und die Gerichtsvollzieher nun auch logistisch nicht in der Lage sind, für die Vielzahl der Überstellungen Sorge zu tragen. Man wird daher zum Versteigern in den jeweiligen Wohnungen übergehen müssen, wo wohl kaum Käufer erscheinen werden. In der Versteigerungshalle in der Riemergasse war immer ein sehr guter Interessentenzulauf. Selbst wenn nach Donaustadt überstellt wird, wird dort kaum ein Interessent erscheinen.

Bedauerlicherweise steht nicht nur die Riemergasse leer, sondern ebenso die wunderbare Aktionshalle, die im Justiztower nicht einkalkuliert wurde. Es wird daher angeregt, eine Aktionshalle zu schaffen, die der seinerzeitigen Aktionshalle zumindest ebenbürtig ist.

Obwohl bei **Gehaltsexekutionen** soweit möglich auch die Sozialversicherungsnummer bekannt gegeben wird, werden diese Daten teilweise nicht vollständig verwertet sondern nur unter Angabe des Geburtsdatums angefragt, was zur Folge hat, dass oft negative Auskünfte erteilt werden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt daher an, auch diese Daten zu verwerten.

b) Verzögerung von Erledigungen

Auch im Exekutionsverfahren kommt es immer wieder zu Verfahrensverzögerungen. Beispielsweise wird aus **Niederösterreich** von einem Verfahren vor dem Bezirksgericht St. Pölten berichtet, bei dem der Exekutionsantrag am 18.12.2003 überreicht und am 5.1.2004 bewilligt wurde, allerdings seither- also seit 4 Monaten- keine Reaktion (Stand 3.5.2004) erfolgte.

Aus **Oberösterreich** wird von zwei konkreten Fällen vor dem Bezirksgericht Wels berichtet. Am 28.11.2003 wurde ein Antrag auf neuerlichen Vollzug der Fahrnisexekution und Durchführung einer neuerlichen Drittschuldnerabfrage gestellt. Die Drittschuldnerabfrage wurde erst drei Monate später, nämlich am 23.2.2004, durchgeführt, der Antrag selbst erst am 2.3.2004 bearbeitet.

Zu Problemen führte auch die Verzögerung eines Verfahrens, in dem am 20.11.2003 die Fahrnisforderungsexekution sowie die zwangsweise Pfandrechtsbegründung eingebracht wurde. Die Weiterleitung der Pfandrechtsbegründung an das zuständige Bezirksgericht Schwaz erfolgte erst 46 Tage später, nämlich am 8.1.2004. In der Zwischenzeit wurde auf Grund eines Kaufvertrags vom 5.12.2003 im Range der Anmerkung der Rangordnung am 12.12.2003 das Eigentumsrecht für einen Käufer der Liegenschaft (Kaufvertrag 5.12.2003) einverleibt. Als Rechtfertigung vom Bezirksgericht Wels wurde Personalmangel sowie die Überlastung des Gerichtes bekannt gegeben.

Beim Bezirksgericht Braunau langte am 28.11.2003 der Antrag auf neuerlichen Vollzug und Vornahme einer neuerlichen Drittschuldnerabfrage ein. Diese Eingabe wäre gemäß § 110 Geschäftsordnung am Tage des Einlangens oder am nächstfolgenden Arbeitstag zu bearbeiten. Die Bearbeitung erfolgte allerdings erst am 12.1.2004 mit Bewilligungsbeschluss, die Durchführung der Drittschuldnerabfrage am 23.1.2004. Im Hinblick auf allenfalls dazwischenkommende Vorfandrechte ist diese Vorgangsweise für die betreibende Partei unzumutbar.

Beschwerde wird über eine Abteilung des Bezirksgerichts **Salzburg** wegen zu **langer Verfahrensdauer** geführt. Im Zusammenhang mit einer Räumungsklage wurde am 26.5.2003 ein rechtskräftiger Titel erwirkt. Anlässlich der anschließenden Exekutionsführung konnte das Exekutionsgericht den Titel nur teilweise für exekutierbar erklären, weshalb am 1.4.2004 eine Titelergänzungsklage beim Bezirksgericht Salzburg eingebracht wurde. Am 9.6.2004, also 2 Monate danach, wurde in der zuständigen Gerichtsabteilung urgiert und von dieser mitgeteilt, dass die Titelergänzungsklage am 2.4.2004 dem zuständigen Richter vorgelegt worden war. Daraufhin wurde am 9.6.2004 ein persönliches Schreiben an den Richter gerichtet mit der Bitte um Erledigung, insbesondere unter dem Hinweis, dass den Mandaten erhebliche Mietzinsausfälle entstünden. Am 12.7.2004 wurde nochmals telefonisch urgiert und die Auskunft erteilt, dass bis dato nichts veranlasst wurde.

In einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Salzburg wurde am 24.6.2004 die Exekution eingeschränkt. Da der Akt sich als Beiakt bei einem Zivilprozessakt befand, der beim Obersten Gerichtshof war, wurde der Antrag allerdings einfach liegen gelassen. Der Akt wurde nicht beigeschafft und der Antrag blieb weiter liegen, nachdem der Akt schon längst wieder vom Obersten Gerichtshof zurück war.

Vom Bezirksgericht Kirchdorf wurde dem Vertreter einer betreibenden Partei am 16.9.2003 mitgeteilt, dass auf Grund einer Adressänderung nunmehr das Bezirksgericht Linz zuständig sei und der Neuvollzug von Amts wegen erfolgt. Für die Übersendung benötigte das Bezirksgericht 3 (!) Monate.

Ein Rechtsanwalt führt Beschwerde über ein Verfahren vor dem Bezirksgericht Mauerkirchen. Am 13.9.2002 wurde die Fahrnisexekution beantragt, jedoch erst am 5.12.2002 bewilligt. Die verpflichtete Partei hat im Oktober 2003 Zahlung geleistet, allerdings wurde ein Bericht des Gerichtsvollziehers nie zugestellt.

Vom Bezirksgericht Dornbirn wurde mit Beschluss vom 24.9.2003 die Fahrnis- und Gehaltsexekution bewilligt, die Drittschuldnererklärung am 30.9.2003 war negativ (Notstandshilfe), auf Grund telefonischer Anfrage von Mitte Februar 2004 teilte die Exekutionsabteilung mit, dass der gegenständliche Akt erst Anfang Februar 2004 dem zuständigen Gerichtsvollzieher zugeteilt wurde. Ein Bericht liegt bis heute nicht vor (Stand 4.6.2004).

3. Grundbuch

Die **Tiroler** Rechtsanwaltskammer erwähnte besonders lobend die Grundbuchabteilungen Innsbruck, Hall, Telfs, Schwaz und Imst.

Hingegen erreichen die Erledigungszeiten im Bereich der Grundbuchabteilungen des Bezirksgerichts für Zivilrechtssachen **Graz** teilweise sogar für einfachste Anträge, deren Erledigung objektiv keinerlei Hindernisse entgegenstehen, Zeiträume von über sechs Monaten. Begründet wird diese Situation mit Personalmangel.

Ein Grundbuchsführer am Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz errichtet gegen Entgelt einen Schenkungsvertrag und erbringt alle für die Verbücherung erforderlichen Leistungen. Seitens der vorgesetzten Justizverwaltungsbehörde wird mitgeteilt, dass eine Verletzung dienstrechtlicher Verpflichtungen diesbezüglich nicht vorliege.

VI. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1. Unabhängiger Verwaltungssenat

Über den Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg wird berichtet, dass gerade in Bagatellverfahren Beweisanträge nicht entsprechend behandelt werden. Verhandlungsprotokolle können oft nur mühsam eingeholt werden, dies trotz gestellter Anträge auf Protokollsübersendung. Es sollte im Telekommunikationszeitalter doch möglich sein, kurzfristig Urkunden oder Protokolle per Telefax zu übersenden.

2. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Eine Selbstverständlichkeit, nämlich die Berufung auf die erteilte Vollmacht durch den Rechtsanwalt, wird nicht von jeder Behörde akzeptiert. Die Bevollmächtigung des Rechtsanwaltes wurde in einem Verfahren vor dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von den Bediensteten des Bereichs Personal und Recht wiederholt nicht zur Kenntnis genommen. Außerdem wurde unrichtig argumentiert, dass sich ein öffentlich rechtlicher Bediensteter bei der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht fremder Unterstützung, so auch der Vertretung eines Rechtsanwaltes, bedienen könne.

3. Verzögerungen in Verwaltungsverfahren

Die **Niederösterreichische** Rechtsanwaltskammer berichtet, dass die Bearbeitung von Verkehrsunfällen mit Personenschaden durch die Gendarmerie, zumindest im Sprengel Baden, mindestens 4 Monate dauert. Erst dann wird der Akt an das zuständige Gericht weitergeleitet und ist dort oftmals auch nicht gleich greifbar, sollte der Akt an den medizinischen Sachverständigen übermittelt werden.

4. Abbuchung und Rückzahlung von Pauschalgebühren

Bei der Abbuchung von Pauschalgebühren kommt es nach wie vor zu Fehlern. Es werden Pauschalgebühren abgebucht, obwohl der betroffene Rechtsanwalt nicht einmal am Verfahren beteiligt ist

Beispielsweise wurden bei einem Verfahren vor dem Landesgericht Salzburg am 9.4.2004 € 2.490,95 zuviel an Pauschalgebühr eingezogen und trotz Rückzahlungsantrages vom 15.4.2004 und mehrfacher telefonischer Urgenzen erst am 12.8.2004 (!), sohin vier Monate nach Einzug, zurückerstattet.

Auch in einem Fall vor dem Bezirksgericht Salzburg wurden unberechtigterweise €2.123,- an Pauschalgebühren eingezogen und trotz Rückzahlungsantrages vom 29.4.2004 und telefonischer Urgenzen bis dato (24.8.2004) nicht zurückerstattet.

5. Fremdenpolizei

Misstände wurden in Bezug auf das Fremdenpolizeiliche Büro in Wien gemeldet. So sind – mit löblichen Ausnahmen, wie etwa die Referenten des Buchstaben „D“ – die Referenten sowie Schreibkräfte kaum zu erreichen. Reaktionen der Telefonisten der Bundespolizeidirektion Wien reichen bis zum Ratschlag, Anrufe im Fremdenpolizeilichen Büro doch besser überhaupt sein zu lassen, weil „dort ohnehin niemand abhebt“. Auskünfte von Referenten erweisen sich oftmals als „leere Versprechungen“, schriftliche Urgenzen oftmals als fruchtlos. So war etwa in einem Verfahren der Erstantrag seit 21.1.2004 anhängig. Der zuständige Referent erklärte am 16.4.2004, er sei gerade am Erledigen. Trotz zweier schriftlicher Urgenzen war der Stand nach weiteren zwei Monaten unverändert. Durch die zahlreichen telefonischen, schriftlichen und persönlichen Interventionsversuche entstehen Mehrkosten und ein unnötiger Mehraufwand.

VII. SOZIALBILANZ DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE, STATISTIK

1. Verfahrenshilfe

Im Jahr 2003 gab es österreichweit 23.207 Verfahrenshilfebestellungen. Dies sind gegenüber dem Jahr 2002 **um 7 % mehr Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern** (Strafsachen +5,9 %, Zivilsachen +8,9 %). Die in der Verfahrenshilfe erbrachten **Leistungen** sind in etwa gleichem Ausmaß ebenfalls angestiegen und erreichten im Jahr 2003 einen Betrag von **mehr als €27,5 Mio** (€27.642.752,72).

Verfahrenshilfestatistik 2003

Rechtsanwaltskammer	Bestellungen	Wert der erbrachten Leistung
Burgenland	509	€497.758,83
Kärnten	1145	€776.342,43
Niederösterreich	3185	€3.470.020,77
Oberösterreich	2704	€4.102.801,66
Salzburg	1648	€2.569.342,16
Steiermark	2553	€3.674.349,94
Tirol	1920	€3.140.079,60
Vorarlberg	908	€1.184.186,12
Wien	8635	€8.227.871,21
Gesamt	23207	€27.642.752,72

2. Erste anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der "Ersten anwaltlichen Auskunft" wurden im Jahre **2003 mehr als 15.000 Ratsuchende von über 1.000 Rechtsanwälten** unentgeltlich beraten.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	50	365
Kärnten	110	1.000
Niederösterreich	223	2.213
Oberösterreich	173	2.668
Salzburg	50	930
Steiermark	150	1.034
Tirol	25	219
Vorarlberg	68	400
Wien	285	6.601
Gesamt	1.134	15.430

3. Anwaltlicher Journdienst

Um dem Bürger **auch an Wochenenden und Feiertagen anwaltliche Vertretung** zu gewährleisten, bestehen in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien telefonisch erreichbare Journdienste. Mitgewirkt haben hierbei in

Oberösterreich	50	Rechtsanwälte
Salzburg	45	Rechtsanwälte
Steiermark	147	Rechtsanwälte
Wien	27	Rechtsanwälte

4. Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung**.

5. Weitere Serviceeinrichtungen

In Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird in einzelnen Bundesländern die kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Missbrauchsopfern durchgeführt. Einzelne Rechtsanwälte haben sich auch bereit erklärt unentgeltliche Privatbeteiligtenvertretungen zu übernehmen. Nur äußerst spärlichen Anklang in der Praxis findet die 1998 bei den Gerichten eingeführte Verbrechensofberberatung.

Daneben bestehen von Seiten der Rechtsanwaltschaft weitere Serviceeinrichtungen wie zum Beispiel das Klientenservice in Wien, welches unentgeltlich über Anwaltshonorar sowie bei Meinungsverschiedenheiten mit dem beauftragten Rechtsanwalt berät. Dieses Service wurde 2003 von 505 Ratsuchenden in Anspruch genommen.

6. Anzahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Stand 31.12.2003)

Rechtsanwaltskammer	Anwälte	hievon weiblich	Anwärter	hievon weiblich
Burgenland	50	5	23	9
Kärnten	238	21	60	24
Niederösterreich	356	42	125	40
Oberösterreich	558	54	194	84
Salzburg	356	40	111	59
Steiermark	425	58	165	67
Tirol	468	61	131	44
Vorarlberg	194	19	62	25
Wien	1849	305	1041	422
Gesamt	4494	605	1912	774

Gesamtzahl Ende 1997: 3.526 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 1998: 3.696 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 1999: 3.857 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2000: 3.969 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2001: 4.151 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2002: 4.332 Rechtsanwälte
 Gesamtzahl Ende 2003: 4.494 Rechtsanwälte

Seit Inkrafttreten des EuRAG im Mai 2000 dürfen sich in Österreich auch Rechtsanwälte aus der EU, dem EWR und der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen niederlassen, wobei diese die Berufsbezeichnung des Heimatstaates (Hometitle) zu führen haben. Niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben gegenüber österreichischen Rechtsanwälten eingeschränkte Befugnisse und sind verpflichtet in jenen Verfahren, in denen absolute Anwaltspflicht besteht, einen österreichischen Einvernehmensrechtsanwalt beizuziehen. Ende des Jahres 2003 waren in Österreich 47 niedergelassene europäische Rechtsanwälte tätig (Herkunftsländer: Deutschland 34, Griechenland 1, Großbritannien 7, Italien 3, Liechtenstein 1, Schweiz 1).

VIII.SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN

Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag obliegt es, seine Wahrnehmungen auf dem Gebiet von Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung aufzuzeigen und Verbesserungsvorschläge zu erstatten. Die österreichische Rechtsanwaltschaft leistet damit ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der hohen Qualität dieser Staatsfunktionen.

Voraussetzung für deren sichere Anwendung ist die Verständlichkeit von Gesetzen und Verordnungen. Ein Text, der mühsam nur durch Nachlesen der Verweise mit hohem Zeitaufwand erfasst werden kann, entbehrt der notwendigen Klarheit. Ein Text, dessen Erläuterung zur Anwendung seitenlange Rechenoperationen erfordert, ist auch dem sachverständigen Leser, umso mehr dem Laien unzumutbar (Seite 6).

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag kann seiner Aufgabe zur Begutachtung von Gesetzen nur dann nachkommen, wenn er überhaupt in das Begutachtungsverfahren einbezogen wird und wenn die Begutachtungsfristen so ausreichend gestaltet sind, dass eine verantwortliche Befassung mit der Materie möglich ist. Im Fall des Entwurfes des Bundesgesetzes über Patienten/Patientinnenverfügungen wurde der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen nicht zur Begutachtung eingeladen, in manch anderen Fällen sind die Begutachtungsfristen zu kurz. Als besonderer Mangel wird angesehen, dass in manchen Fällen nie diskutiertes Neues in einen Gesetzesentwurf nach Ablauf des Begutachtungsverfahrens neu eingefügt wird. Eine derartige Ausschaltung des Begutachtungsrechts des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, der durch den Sachverstand seiner Referenten besonders für diese Aufgabe berufen ist, ist, auch wenn der Verfassungsgesetzgeber daran keine Konsequenzen knüpft, rechtsstaatlich bedenklich.

Besonderes Augenmerk ist im Interesse des Staatsbürgers auf die Sicherung anwaltlicher Vertretungsrechte zu legen. Kurzfristige Verfahrenshilfebestellungen greifen unzulässig in die Verteidigungsrechte des Beschuldigten ein. Unnotwendige Verfahrensverzögerungen beeinträchtigen das Recht des Staatsbürgers auf eine Entscheidung in angemessener Zeit (zB Seite 20 ff).

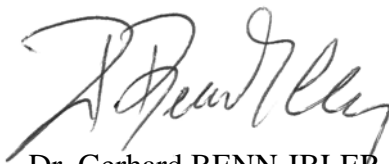
Es ist auch kritisch anzumerken, wenn das Institut der parlamentarischen Anfrage dazu verwendet wird, um auf den zur gewissenhaften Vertretung seines Klienten verpflichteten Rechtsanwalt Druck auszuüben (Seite 15).

Es entspricht ferner nicht dem Standard zeitgemäßer Kommunikation und zeitgemäßer Verfahren, wenn vorhandene elektronische Kommunikationsmittel nicht genutzt werden (Seite 33) oder wenn gesetzliche Verfahrensänderungen, wie die Einführung der vorbereitenden Tagsatzung nicht in erforderlicher Weise angewandt werden (Seite 17).

Das Aufzeigen dieser und anderer Mängel, die im Wahrnehmungsbericht zu finden sind, darf aber nicht zu falschen Schlüssen führen. Sowohl was Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung anlangt, leben wir in einem geordneten Rechtsstaat, der auch im europäischen Vergleich hervorragend ist.

Wien, am 1. Dezember 2004

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Gerhard BENN-IBLER

Präsident